

ZH_OBERGERICHT SB180097 vom 9. Mai 2018

ZH Obergericht, 2018-05-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB180097

FR: ZH_OBERGERICHT SB180097 du 9 mai 2018

IT: ZH_OBERGERICHT SB180097 del 9 maggio 2018

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichts Hinwil, Einzelgericht in Zivil- und Strafsachen, vom 22. September 2017 wurde die Beschuldigte der Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 StGB sowie des Fahrens in fahruntüchtigem Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 2 lit. a SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 SVG und Art. 2 Abs. 1 VRV schuldig gesprochen. Die Beschuldigte wurde mit einer bedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 70.–, unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren, sowie einer Busse von Fr. 1'200.– bestraft. Für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse wurde eine Ersatzfreiheitsstrafe von 12 Tagen festgesetzt (Urk. 34 = Urk. 39).

E. 2

Mit Datum vom 8. Januar 2018 erklärte der Verteidiger der Beschuldigten gegen das Urteil des Bezirksgerichts Hinwil, Einzelgericht, vom 22. September 2017 die Berufung und stellte die Berufungsanträge (Urk. 40). Mit Präsidialverfügung vom 7. März 2017 wurde den Parteien Frist angesetzt, um zur Frage der Rechtzeitigkeit der Berufungsanmeldung Stellung zu nehmen (Urk. 43). Sowohl die Verteidigung der Beschuldigten mit Eingabe vom 12. März 2018 (Urk. 45) als auch die Anklägerin mit Eingabe vom 16. März 2018 (Urk. 47) reichten innert Frist ihre Stellungnahmen ein. Nachdem den Parteien in der Folge mit Präsidialverfügung vom 21. März 2018 Frist zur freigestellten Vernehmlassung zur jeweiligen Eingabe der Gegenpartei angesetzt worden war (Urk. 49), liess sich die Verteidigung mit Eingabe vom 26. März 2018 erneut vernehmen (Urk. 51).

E. 3

Gemäss dem erstinstanzlichen Verfahrensprotokoll wurde der Beschuldigten das vorinstanzliche Urteil im Anschluss an die Hauptverhandlung vom 22. September 2017 mündlich eröffnet, woraufhin die Beschuldigte durch ihren Verteidiger die schriftliche Begründung des Urteils verlangte (Prot. I S. 16). Die Verteidigung bringt im Wesentlichen vor, sie habe aus ihr unerklärlichen Gründen offenbar "eine Begründung des Urteils" zu Protokoll gegeben, nicht aber die Anmeldung der Berufung (Urk. 45 S. 1 f.). Die Anklägerin beantragt, es sei auf die Berufung nicht einzutreten, da das Verlangen einer schriftlichen Urteilsbegründung für sich alleine keine Berufungsanmeldung im Sinne von Art. 399 Abs. 1

- 3 - StPO darstellen würde und eine schriftliche Urteilsbegründung auch aus anderen Gründen verlangt werden könne (Urk. 47 S. 1).

E. 4

Nach Art. 399 Abs. 1 StPO ist die Berufung dem erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden. Damit eine

gegenüber dem urteilenden Gericht abgegebene Erklärung als rechtsgültige Anmeldung angesehen werden kann, muss in ihr mit der erforderlichen Klarheit festgehalten werden, dass gegen das Urteil Berufung angemeldet werden will. Das Begehren im Sinne von Art. 82 Abs. 2 lit. a StPO, das Urteil zu begründen, stellt keine Berufungsanmeldung dar (EUGSTER, in: Niggli/ Herr/Wiprächtiger [Hrsg.], BSK StPO I, 2. Auflage, Basel 2014, Art. 399 N 1a; HUG/SCHEIDEGGER, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar StPO, 2. Auflage, Zürich et. al. 2014, Art. 399 N 4).

E. 5

Soweit die Verteidigung in ihrer Eingabe vom 26. März 2018 geltend macht, es sei schwer nachzuvollziehen, weshalb sie aus anderen Gründen eine Urteilsbegründung hätte verlangen sollen, nachdem der zuständige Richter eine mündliche Begründung abgegeben habe (Urk. 51 S. 1), ändert dies nach dem Gesagten nichts daran, dass das blosses Verlangen einer Urteilsbegründung nicht einer Berufungsanmeldung gleichgesetzt werden kann. Dies ergibt sich auch ohne weiteres aus dem Wortlaut von Art. 82 Abs. 2 StPO, der explizit zwischen dem Verlangen einer nachträglichen Urteilsbegründung (lit. a) und der Ergreifung eines Rechtsmittels (lit. b) unterscheidet (Urteil des Bundesgerichts 6B_1037/2017 vom

E. 7

Im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Das Nichteintreten auf das Rechtsmittel der Beschuldigten kommt einem Unterliegen gleich (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigten sind somit die Kosten für das Berufungsverfahren aufzuerlegen. Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 600.– festzusetzen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.